

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Simon & Goetz Design GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Agentur“) gelten für alle Leistungen und Lieferungen der Agentur an Unternehmer/Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.
(2) Die AGB der Agentur gelten auch für alle zukünftigen, der ersten Einbeziehung dieser AGB folgenden Aufträge des Auftraggebers an die Agentur, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.

§ 2 Angebote

Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge, auch wenn die Erklärungen von den Vertretern der Agentur entgegengenommen werden, kommen mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Agentur, spätestens mit Ausführung der Leistungen zustande. Für den Umfang der Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Agentur.

§ 3 Agenturhonorar

(1) Das Agenturhonorar umfasst – wenn nichts Anderes vereinbart ist – die Leistungen der Agentur für Werbevorbereitung, Werbeplanung, Werbegestaltung und Werbetext. Ist im Einzelfall die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so richtet es sich nach den Honorarempfehlungen des Tarifvertrags für Designleistungen SDSt/AGD (in der jeweils neuesten Fassung).
(2) Die Anfertigung von Entwürfen ist stets honorarpflichtig, sofern nicht ausdrücklich Anderes schriftlich vereinbart ist.
(3) Die Agentur ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.
(4) Im Einzelfall erforderliche Nacharbeit (ab 20.00 Uhr) oder Wochenendarbeit wird mit einem Aufschlag in Höhe von 75 % auf die Stundensätze der Agenturhonorarliste berechnet.

§ 4 Zusatzleistungen; Nebenkosten

(1) Zusatzleistungen, wie Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Marktforschung etc., werden je nach Aufwand auf der Basis der Stundensätze der Agenturhonorarliste berechnet.
(2) Technische Kosten, wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotoabzüge, Werkzeugkosten, Modelle, Layoutsatz etc., werden nach Zeitaufwand gemäß der Agenturhonorarliste berechnet.
(3) Reisekosten und Kosten auswärtiger Verpflegung und Unterbringung sowie Aufnahmen außerhalb der Agentur sind auf Nachweis vom Auftraggeber zu erstatten. Hierzu gehören auch Gebühren der GEMA und anderer Vewertungsgesellschaften, sofern sie von der Agentur geleistet werden, sowie die KSK-Abgabe.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur sowie die Mitteilung von Informationen, die zur späteren Realisierung solcher Vorschläge dienen, unterfallen der Geheimhaltung. Sie stellen Geschäftsgeheimnisse der Agentur dar und sind als solche streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für konzeptionelle und gestalterische Vorschläge, Bilder und Texte, die im Rahmen einer Präsentation dem Auftraggeber vorgestellt werden, und zwar auch dann, wenn ein Präsentationshonorar vom Auftraggeber gezahlt wird. Die Präsentation beinhaltet noch keine Übertragung von Eigentums- oder Nutzungsrechten an den Auftraggeber.

§ 6 Zahlung

(1) Das Agenturhonorar einschließlich verauslagter Fremdkosten ist sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen für geleistete Mittlertätigkeiten der Agentur werden mit dem Zugang der Rechnung beim Vertragspartner fällig.
(2) Abweichend von § 284 Abs. 3 BGB gerät der Vertragspartner nicht nur automatisch nach Ablauf einer Dreißigtagesfrist ab Rechnungsstellung in Verzug, sondern auch durch eine Mahnung. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens ist die Agentur berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Agentur als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Mittlungsaufträgen kann die Agentur in Fällen des Verzugs die weitere Ausführung des Auftrages stornieren. Für einen etwaig aus diesem Grund entstehenden Schaden des Vertragspartners haftet die Agentur nicht.
(3) Eine Rechnung gilt als anerkannt, es sei denn innerhalb von vierzehn Tagen wird der Agentur gegenüber schriftlich widersprochen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang maßgebend.
(4) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Dadurch entstehende Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen und werden mit dem Übernahme des Schecks oder des Wechsels fällig. Die Hereingabe von Wechseln bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Vereinbarung über Umfang und Art der Regulierung. Wird ein Eigenakzept oder ein Scheck des Vertragspartners nicht eingelöst, werden alle noch offenen Rechnungen sowie alle weiteren Akzepte sofort fällig.
(5) Mit befreiender Wirkung kann nur an die Agentur direkt gezahlt werden. Stehen mehrere Forderungen offen, so werden Zahlungen vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch die Agentur auf die jeweils ältesten Forderungen nebst Nebenforderungen angerechnet.
(6) Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann die Agentur, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und ihre Forderungen einschließlich etwaiger Wechselforderungen sofort fällig stellen. Außerdem kann die Agentur nach Annahme des Auftrages für weitere Leistungen Vorauszahlungen oder Kasse bei Ablieferung der Leistungen bzw. Sicherheitsleistungen verlangen, oder bei Ablehnung dieses Verlangens ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und entstandene Schäden geltend machen. Dies gilt auch, wenn bereits Teilleistungen erbracht worden sind.
(7) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen nur insoweit berechtigt, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Agentur anerkannt sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und ebenfalls rechtskräftig, unbestritten oder anerkannt ist.

§ 7 Leistungszeit

(1) Terminvereinbarungen und Lieferfristen werden durch die Agentur gemäß den Wünschen des Vertragspartners eingeplant und beachtet. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von der Agentur ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Fixgeschäfte bedürfen ebenso einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
(2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere der Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Agentur liegen (höhere Gewalt), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes und/oder der Leistung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferungen, z.B. Satz- und Druckarbeiten, eintreten. Die Umstände sind auch dann nicht von der Agentur zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die Agentur dem Vertragspartner in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.
(3) Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung insgesamt auf höchstens 10 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtleistung begrenzt,

der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

(4) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus.
(5) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, wenn die Ware die Agentur verlässt und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder die Agentur andere Leistungen, z. B. die Versendung oder Anfuhr übernommen hat. Liefert der Vertragspartner Waren an die Agentur, geht die Gefahr mit dem Empfang der Waren bei der Agentur über.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

(1) Der Vertragspartner hat die Vertragsmäßigkeit des/der gelieferten Werkes/Leistungen unverzüglich zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind der Agentur innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang des Werkes/der Leistung (Ablieferung) schriftlich anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Agentur an. Unterbleibt die fristgerechte Mängelrüge, so gilt das Werk/die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
(2) Soweit ein von der Agentur zu vertretener Mangel des Werkes/der Leistung vorliegt, ist die Agentur nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt, allerdings nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
(4) Schadensersatzansprüche jeglicher Art des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Agentur nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Vertragspartner wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Soweit die Haftung der Agentur vorstehend ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Agentur. Für Dritte, die nicht als Erfüllungsgehilfe im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, haftet die Agentur auch nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dieser Dritten.
(5) Nach einer Druckreiferklärung durch den Vertragspartner ist die Agentur von jeder Haftung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und/oder entstehende Schäden befreit. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner von sich aus Korrekturen an Druckvorlagen oder ähnlichen Unterlagen vornimmt.
(6) Die Agentur ist nicht verpflichtet, Werbeentwürfe juristisch überprüfen zu lassen. Eine Haftung für die juristische, insbesondere wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit der Werbung wird nicht übernommen. Dasselbe gilt für die Eintrags- und Schutzfähigkeit von Entwürfen. Die Haftungsübernahme bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner.

§ 9 Haftung des Vertragspartners

Für den rechtlichen Bestand aller vom Vertragspartner gemachten Angaben, insbesondere über Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte und andere gewerbliche Schutzrechte, haftet allein der Vertragspartner. Werden gegen die Agentur infolge der vom Vertragspartner gemachten Angaben Ansprüche aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken, Geschmacksmustern, Patenten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht, stellt der Vertragspartner die Agentur hinsichtlich aller Ansprüche frei und ersetzt den der Agentur entstandenen Schaden, einschließlich notwendiger Rechtsverfolgungskosten.

§ 10 Rechtsübertragung, Urheber- und Leistungsschutzrechte, Vertragsstrafe

(1) Alle mit den gelieferten Arbeiten der Agentur zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte überträgt die Agentur lediglich im Rahmen des Vertragszweckes auf den Vertragspartner, d. h. der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart bestimmt sich nach dem konkreten Vertragszweck, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Fall der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur. Die Verwertung und/oder Nutzung der Arbeiten der Agentur ist nur dann zulässig, wenn die Agentur vorher zugestimmt hat und/oder zwischen den Parteien vorher ein gesondertes Honorar für die erweiterte Nutzungsrechtseineräumung vereinbart worden ist. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Dies gilt auch für Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen, Werkzeichnungen und elektronische Speichermedien (Dateien etc.). Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Agentur berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, ist die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (in der jeweils neuesten Fassung) übliche Vergütung zugrunde zu legen.
(2) Vorentwürfe, Entwürfe, Skizzen, Werkzeichnungen etc. bleiben Eigentum der Agentur und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrages bzw. Ablieferung des Werkes zurückzugeben. Für etwaige Beschädigungen haftet der Vertragspartner.
(3) Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt werden, an den Vertragspartner herauszugeben. Wünscht der Vertragspartner die Herausgabe von Computerdateien etc., ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
(4) Der Agentur ist es, auch bei Übertragung exklusiver Nutzungsrechte auf den Auftraggeber, gestattet, die dem Auftraggeber gegenüber erbrachten Leistungen und Werke oder Teile davon einschließlich Entwürfe und sonstiger Arbeiten zur Eigenwerbung unentgeltlich zu nutzen, gleich in welchem Medium, und dabei auch auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen, auch nach Beendigung des Vertrages/Auftrages.

§ 11 Kennzeichnung, Belegexemplare

(1) Der Agentur stehen von allen veröffentlichten Gestaltungsarbeiten zehn Belegexemplare zu.
(2) Die Agentur behält sich das Recht vor, die von ihr bestellten Werbemittel zu signieren, insbesondere auf den liefernden Werken mit Firma, Name, Urhebervermerk und Adresse nach Maßgabe des gegebenen Raumes zu erscheinen. Sie ist darüber hinaus berechtigt, in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Vertragspartners hinzuweisen.

§ 12 Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Agentur Erfüllungsort.
(3) Ist der Vertragspartner Kaufmann, gilt der Geschäftssitz der Agentur als Gerichtsstand. Die Agentur ist auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
(4) Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Agentur gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
(5) Alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

Zur Kenntnis genommen

Datum, Unterschrift